



Mitteilungsblatt

der Gemeinde Schemmerhofen



Aufhofen



Langenschemmern

mit den Ortsteilen



Alberweiler



Altheim



Aßmannshardt



Ingerkingen



Schemmerberg

Herausgeber : Gemeinde Schemmerhofen, Druck : E. Wagner, 7900 Ulm. Verantwortlich für den amtlichen Teil : Der Bürgermeister.
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil : Verlagsdruck E. Wagner, 7900 Ulm, Postfach 4222, Telefon (0731)26 018

13. Jahrgang / Kn

Freitag, den 1. September 1984

Nummer 35

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Montag, 3.9.1984 um 20.00 Uhr im St. Georgssaal in Aßmannshardt mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
2. Bebauungsplan 'Untere Stopferteile I' in Schemmerberg - Satzungsbeschluß
3. Änderung des Bebauungsplanes 'Schlägweide' in Ingerkingen - Satzungsbeschluß
4. Herstellen des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Bundesbaugesetz zum
 - Bau eines Sportplatzes in Ingerkingen
 - Neubau von Garagen auf dem Grundstück Rotbachstraße 5 in Ingerkingen (Bauantrag)
- Abschluß eines Jagdtauschvertrages mit dem Staatlichen Forstamt Biberach für einen Teil der Markung Aßmannshardt
6. Bürgerfrageviertelstunde

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlichst hierzu eingeladen.

Im Anschluß daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Zweckverband Wasserversorgung Jungholzgruppe

Am Donnerstag, den 6. September 1984 findet um 11.00 Uhr im Rathaus in Warthausen eine öffentliche Sitzung der Ver-

bandsversammlung statt. Ich lade Sie hierzu ein.
gez. Verbandsvorsitzender Sauter

TAGESORDNUNG:

1. Vergabe der gemeinsamen zentralen Überwachungsanlage für das Pumpwerk Alberweiler
2. Verschiedenes

Bebauungsplan 'Gewerbegebiet I Schemmerhofen' im Hauptort Schemmerhofen

Das Landratsamt Biberach hat den Bebauungsplan 'Gewerbegebiet I Schemmerhofen', den der Gemeinderat am 26.3.1984 beschlossen hat, mit Erlaß vom 2.8.1984, Az. 32-622- ma-gr, gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256, berichtigt S. 3617) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I, S. 949) sowie mit § 1, Abs. 1 der II. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (Ges.Bl. 1980, S. 42) genehmigt.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG, sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wird nach § 155a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll,

Wichtige Rufnummern

Notruf	110
Feuerwehr	112
Deutsches Rotes Kreuz, Biberach	(0 73 51) 7777
Kath. Sozialstation, Biberach	(0 73 51) 74546
Pfarramt Schemmerhofen	2327
Pfarramt Altheim	633
Pfarramt Aßmannshardt	(0 73 57) 655
Evangelische Diasporagemeinde Schemmerhofen	1329

Grund- und Hauptschule Schemmerhofen	2344
Rathaus Schemmerhofen	2077
Ortschaftsverwaltung Alberweiler	2338
Ortschaftsverwaltung Altheim	2325
Ortschaftsverwaltung Aßmannshardt	(0 73 57)830
Ortschaftsverwaltung Ingerkingen	2322
Ortschaftsverwaltung Schemmerberg	2368
Ev. Dekanatsamt Biberach	(073 51) 9401

ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44c, Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 Bundesgesetzblatt I, S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schemmerhofen, den 29. August 1984

Bürgermeisteramt
gez. Harscher, Bürgermeister

Familiengeld des Landes Baden-Württemberg

Bei der Beantragung des Familiengeldes sind nachstehende Fristen einzuhalten:

Wird KEIN Mutterschaftsurlaub in Anspruch genommen, kann der Antrag auf Familiengeld nur innerhalb von drei Monaten seit der Geburt oder Adoption des Kindes gestellt werden.

Wird Mutterschaftsurlaub in Anspruch genommen, kann der Antrag frühestens nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes und spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt gestellt werden.

Wir bitten um Beachtung der Antragsfristen.
Stadtverwaltung

Prüfung elektrischer Einrichtungen landwirtschaftlicher Betriebe

In der Zeit vom 8.9.1983 bis 27.10.1983 wurden in der gesamten Gemeinde Schemmerhofen die elektrischen Einrichtungen der landwirtschaftlichen Betriebe geprüft. Von 234 beanstandeten Anwesen haben bisher lediglich 34 die Behebung der Mängel nachgewiesen.

Da es sich zum Teil um lebensgefährliche und feuergefährliche Mängel handelt, werden die Anlagebenutzer aufgefordert, für deren Beseitigung Sorge zu tragen. Dies ist dem Bürgermeisteramt gegenüber nachzuweisen. Im Hinblick auf die Verantwortung für einen evtl. Brand oder Unfall werden die Anlagebesitzer ganz besonders auch in ihrem eigenen Interesse gebeten, die Beseitigung der Mängel umgehend zu veranlassen und den Befundschein mit Instandsetzungsvermerk eines Installateurs dem Bürgermeisteramt vorzulegen.

Bekämpfung der Schweinepest; hier: Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 7 der Schweinepest-Verordnung

Die Schweinepest hat sich in einigen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland und im angrenzenden Ausland zum Teil sehr stark ausgebreitet. Unter Berücksichtigung dieser Situation sind die Schweinezucht- und Ferkelerzeugerbetriebe in Baden-Württemberg durch den unkontrollierten Zukauf von Zuchtschweinen, die nicht aus Baden-Württemberg stammen, in besonderer Weise seuchengefährdet. Zum Schutz dieser Betriebe wird deshalb aufgrund von § 7 der Schweinepest-Verordnung vom 12.11.1975 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung vom 20.6.1984 (BGBl. I S. 766) i.V. mit der Verordnung des Ernährungsministeriums über Zuständigkeiten nach der Schweinepest-Verordnung vom 18.3.1976 (GBl. S. 447) für den Regierungsbezirk Tübingen folgendes angeordnet:

1) Aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland zugekaufte Zuchtschweine (Eber, Muttersauen, Jungsaunen, Zuchtläufer) sind unter Beachtung allgemeiner seuchenhygienischer Grundregeln für die Dauer von mindestens 3 Wochen von den übrigen Schweinen des Bestandes sorgfältig abzusondern (Quarantäne) und bis zum Nachweis der Unverträglichkeit auf Schweinepest unter amtliche Beobachtung zu stellen.

2) Der Tierbesitzer ist verpflichtet, den Zukaufstermin der Schweine und den Beginn der Quarantänehaltung dem zuständigen Staatl. Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, daß schuldhaftes Nichtbefolgen veterinärbehördlicher Anordnungen den möglichen Verlust eines Entschädigungsanspruchs zur Folge hat (§ 69 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes i.d.F. vom 28.3.1980 BGBl. I S. 386).

3) Von den zugekauften Zuchtschweinen sind vom zuständigen Staatl. Veterinäramt Blutproben zur Untersuchung auf Schweinepest zu entnehmen und an das Staatl. Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf einzusenden. Das Regierungspräsidium geht davon aus, daß die serologische Untersuchung auf Schweinepest und die ebenfalls angeordnete serologische Untersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit durch eine Blutprobenentnahme erfolgt. Die Aufhebung der amtlichen Beobachtung kann erst nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses erfolgen.

4) Zugekaufte Zuchtschweine, bei denen bei der serologischen Untersuchung Antikörper gegen die Schweinepest festgestellt werden, dürfen nicht in Schweinebestände eingestellt werden.

5) Die Kosten für die angeordneten Untersuchungen werden vom Land (Untersuchungskosten) und der Tierseuchenkassen (Kosten der Blutentnahme) getragen.

Mitteilung des Landwirtschaftsamt Laupheim

1. Anträge auf Milchrente!

Die Frist zur Stellung eines Antrags auf Gewährung einer Vergütung (Milchrente) endet am 30. September 1984, sofern es keine Verlängerung der Frist geben sollte.

Diesbezügliche Anträge sind beim Landwirtschaftsamt schriftlich zu stellen unter Beifügung der Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmenge des zuständigen Milchwerkes.

2. Anträge auf Anerkennung als Härtefall!

Gemäß der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. Mai 1984

Die diesbezüglichen Anträge sind ebenfalls nur schriftlich beim Landwirtschaftsamt weiterhin zu stellen.

Es ist aber notwendig, daß Termine zur persönlichen Vorsprache vereinbart werden (Herr Plenefisch u. Herr Sproll). Ein großer Teil der Anträge als Härtefall konnte bereits vom Landwirtschaftsamt entschieden werden, wobei die ausgestellte und bereits zugesandte Bescheinigung dem zuständigen Milchwerk alsbald zu übersenden ist.

Die bisherige Regelung der Härtefälle ist in vielen Fällen nicht befriedigend, so daß leider nicht allen Ansprüchen gerecht werden konnte und auch ablehnende Bescheide ergehen mußten.

Ob sich noch Änderungen in der Auslegung der Milch-Garantiemengen-Verordnung ergeben, ist bis heute nicht bekannt, lediglich entsprechende Bemühungen seitens berufsständischer Organisationen sind im Gange.

Bei den ausgestellten Bescheinigungen und Bescheiden darf besonders auf die Rechtsmittelbelehrung hingewiesen werden; die Frist zur Einlegung eines eventuellen Widerspruchs darf nicht versäumt werden. Darum ergeht die Bitte um Beachtung!

Als Härtefälle gelten bisher:

Durchführung baulicher Maßnahmen im Milchkuh-Stallbereich in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984,

außergewöhnliche Ereignisse,

Übergang von für die Milcherzeugung genutzter Flächen von mindestens 5 ha in der Zeit vom 2. April bis 31. Oktober 1984 durch Pachtung, Kauf oder Erbfolge.

3. Fortbildung in der Hauswirtschaft!

Das Landwirtschaftsamt Laupheim beabsichtigt, im kommenden Winterhalbjahr (Okt. 1984 - April 1985) einen Lehrgang über Fragen der Haushaltsführung durchzuführen. Der Fortbildungslehrgang beginnt am Dienstag, den 23. Ok-